

**Gewalthilfegesetz (GewHG)** Das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) markiert einen historischen Schritt im Schutz vor geschlechtsspezifischer und → häuslicher Gewalt. Es schafft erstmals eine bundesweite gesetzliche Grundlage für die schrittweise Umsetzung eines bedarfsgerechten und verlässlichen Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre (mit-)betroffenen Kinder in einem eigenständigen Bundesgesetz. Es bezieht auch Gewaltprävention (einschließlich Täterarbeit) sowie Vernetzungsarbeit ein. Das Gesetz konkretisiert staatliche Schutzpflichten aus dem → Grundgesetz sowie Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Die Forderung nach einer rechtlich verbindlichen Regelung für Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder reicht Jahrzehnte zurück, denn bis heute fußen Schutz und Unterstützung lediglich auf freiwilligen Leistungen der Bundesländer. Dies führte zu regionalen Unterschieden und Lücken hinsichtlich der vorgehaltenen Schutz- und Beratungsplätze sowie bei der Finanzie-

rung von Frauenhausplätzen und damit zu dringendem Handlungsbedarf. → Frauenhäuser und → Frauenberatungsstellen sind angesichts steigender Zahlen gewaltbetroffener Frauen und fehlender Kapazitäten oft überlastet. Hilfesuchende Frauen müssen teilweise abgewiesen werden bzw. für ihren Aufenthalt im Frauenhaus selbst die Kosten tragen. Insbesondere durch die Einführung eines → Rechtsanspruchs auf Schutz und Unterstützung ab 2032 sollen diese Defizite behoben und ein kostenfreier, niedrighschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang zu Schutz und Beratung gewährleistet werden. Bis dahin werden die Länder verpflichtet, ihre Angebote an Frauenhäusern und Beratungsstellen bundeseinheitlich in vergleichbarer Qualität bedarfsgerecht zu planen und auszubauen. Eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung soll von 2027 bis 2036 erfolgen.

Das Gesetz wird teilweise dafür kritisiert, dass die konkrete Umsetzung für Gewaltbetroffene viel Zeit in Anspruch nimmt, bestimmte Gruppen von Betroffenen nicht gleichermaßen geschützt sind und nur eine befristete Unterstützung durch den Bund vorgesehen ist.

*Nicola Leiska-Stephan*